

Erklärung von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Tempelhof Projekt GmbH zum Berliner Corporate Governance Kodex für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anlage zum Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Verweis	Gegenstand	Erklärung der Geschäftsführung/des Aufsichtsrates
---------	------------	---

I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

I.1.	• Grundsätze des Zusammenwirkens Zielbild der Gesellschaft • Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Führung und Überwachung der Unternehmensinteressen	Das Zielbild der Gesellschaft wird für das Jahr 2025 festgelegt. Das Zielbild beinhaltet das im Unternehmensgegenstand verankerte wichtige Interesse des Landes Berlin. Dieses ist ebenso Grundlage für die jährliche Zielvereinbarung, die durch den Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung abgeschlossen wird wie Handlungsleitlinie der Geschäftsführung. Die Zielvereinbarung der Geschäftsführung erfüllt dabei durch die Festlegung eines Nachhaltigkeitsziel und eines Prozessziels zur Umsetzung einer neuen Arbeitskultur innerhalb der Büroräume der THP notwendige Sozial- und Umweltfaktoren.
------	---	---

I.2.	• Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsführung • Einhaltung der Geschäftsanweisung und der daraus resultierenden Informations- und Berichtspflichten • Einhaltung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten	Die Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit dem Aufsichtsrat hat sich an den Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat orientiert. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen in der Gesellschaft wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet. Der Aufsichtsrat hat die den neuen Grundsätzen der Beteiligungsführung entsprechende Geschäftsordnung für Aufsichtsräte und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in seiner Sitzung am 27.03.2026 verabschiedet, die Zustimmung des Gesellschafters steht noch aus.
------	--	---

I.3.	• Sitzungen des Aufsichtsrats • Die Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116 S. 2, 394, 395 AktG	An allen Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung, die auch die Sitzungsvorbereitung innehatte, teilgenommen. Einzelne Themen wurden vom Aufsichtsrat unter Ausschluss der Geschäftsführung beraten und eine vertraulichen Protokollnotiz in der 51. Sitzung des AR am 01.04.2025 erstellt. Der Bedarf eine Aufsichtsratssitzung ohne Geschäftsführung abzuhalten, bestand im Berichtszeitraum nicht.
I.4.	• Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung durch die Geschäftsführung • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat	Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird durch die Gremien und die Aufgabenstellung vorgegebenen. Aufgabe der Tempelhof Projekt GmbH ist die bestmögliche Entwicklung und Bewirtschaftung des ihr übertragenen Projektes. Die Tempelhof Projekt GmbH ist als Geschäftsbesorgerin im Namen und für Rechnung des Landes Berlin tätig. Die strategische Ausrichtung der Entwicklungsaufgabe wird mit dem Auftraggeber und dem Aufsichtsrat abgestimmt. Im Berichtszeitraum hat hierzu eine Strategiesitzung des Aufsichtsrats stattgefunden. Für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Rahmenbedingungen dazu wurden im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegt. Dem Aufsichtsrat wird zudem regelmäßig über den Geschäftsverlauf berichtet.
I.5.	• Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat	Die Zustimmungspflicht zu Geschäften von grundlegender Bedeutung ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wie auch im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Entscheidungen oder Maßnahmen von grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gab es im Geschäftsjahr nicht.

I.6.	• Bericht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens drei Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen • Darstellung der Soll- bzw. Ist-Situation und Gründe von Abweichungen	Die Geschäftsführung ist der Verpflichtung, regelmäßig und in schriftlicher Form zu berichten, nachgekommen, insbesondere durch den quartalsweisen Managementbericht. Alle Unterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsrates wurden zuvor in der geforderten Frist von drei Wochen übersandt. Soll- und Ist-Situationen sowie Planabweichungen sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt.
I.7.	• Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung und Aufsichtsrats	Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sind ihren Pflichten nachgekommen und haben dabei die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung sowie eines Aufsichtsrates gewahrt.

II. Geschäftsführung

II.1.	• Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben	Die Geschäftsführung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens gearbeitet. Benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Die nachhaltige Wertsteigerung der Gesellschaft selbst ist nicht Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat insbesondere in Vorjahren über Bilanzgewinne das Eigenkapital gestärkt, damit wurde eine ausreichende Risikovorsorge geschaffen. Im Berichtsjahr hat die Gesellschafterversammlung die Ausschüttung eines Teils des festgestellten Jahresüberschusses für das Jahr 2024 in Höhe von 1.161Mio. Euro beschlossen.
-------	--	--

	• Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Compliance) und der unternehmensinternen Richtlinien	Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und auch der unternehmensinternen Richtlinien wird von der Geschäftsführung für sie selbst und für die angestellten Mitarbeitenden beachtet. Entsprechende Prozesse, die eine Einhaltung sicherstellen wurden, implementiert. Insbesondere sind Allgemeine Geschäftsprinzipien erlassen worden, deren unternehmensinterne Wahrung durch eine Compliancebeauftragte fortwährend gewährleistet wurde. Die anonyme und vertrauliche Meldung Compliance-relevanter Verstöße wird durch einen externen Compliance Manager sichergestellt.
II.2.	• Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen	Da die Gesellschaft nicht am Marktgeschehen teilnimmt, ist sie auch den daraus resultierenden Risiken nicht unterworfen. Sie erfüllt nur einen einzigen Auftrag und erhält dafür angemessene Vergütung. Risiken, die sich aus der Bewirtschaftung, Verkehrssicherungspflicht, Entwicklung und Sanierung der landeseigenen Immobilie ergeben, werden den Gremien laufend mitgeteilt. Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflichten werden laufend umgesetzt. Ein Risikomanagementsystem ist eingeführt. Grundlagen sind die ISO-Norm 31000:2018, IDW PS 981, DIIR RS Nr. 2. und Bestandteil der Quartalsberichterstattung. Ad hoc Meldungen für Risiken von besonderer Bedeutung sind unabhängig von Berichtstichtagen abzugeben.
II.3.	• Beachtung der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin • Beachtung der Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin • Beachtung der Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes	Die Vorschriften werden von der Geschäftsführung beachtet.

II.4.	Vergütung der Mitarbeitenden	Die Gehälter der angestellten Mitarbeitenden entsprechen mindestens dem branchenüblichen Tarif, sind marktüblich und liegen immer über dem Mindestlohn.
II.5.	Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsführung	Für die Gesellschaft ist nur eine Geschäftsführung bestellt.
II.6.	Festlegung des Vergütungssystems für die Mitglieder der Geschäftsführung durch das Aufsichtsratsplenum	Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung für die Geschäftsführung fest.
II.7.	Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsführung	Die Vergütung der Geschäftsführung gliedert sich in einen festen und einen variablen Gehaltsbestandteil.
II.8.	Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsführung, als Basis für die fixen und variablen Vergütungsbestandteile	Eine Zielvereinbarung wurde für die Geschäftsführung abgeschlossen.
II.9.	Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap	Die Regularien wurden beachtet.
II.10.	D&O-Versicherung für Geschäftsführung	Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die Notwendigkeit ist mit den Risiken aus der Betreiberverantwortung für die Bewirtschaftung der landeseigenen Immobilie begründet.

II.11.	• Deckungsbetrag der D&O-Versicherung für Geschäftsleitung	Die Deckung der D&O-Versicherung schließt die Geschäftsführung ein. Für die Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt im Sinne dieser Regelung vereinbart.
II.12.	• Nachhaltige Unternehmensführung	Im Rahmen der Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts für die Liegenschaft wurden ESG-Aspekte systematisch berücksichtigt und durch eine Nachhaltigkeitsstrategie in die langfristige Entwicklung und Bewirtschaftung integriert. Zur unternehmensweiten Verankerung des Themas Nachhaltigkeit wurde die Ausschreibung und Besetzung einer entsprechenden Stelle initiiert. Die Besetzung erfolgte zum 05.01.2026.

III. Aufsichtsrat

III.1.	• Allgemeine Anforderungen und Funktion des Aufsichtsrats	Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Die Sitzungsfrequenzen entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens und wurden vom Aufsichtsrat festgelegt. So wurden innerhalb des Zeitraumes vier ordentliche Sitzungen und eine Strategiesitzung des Aufsichtsrates in Präsenz durchgeführt. Die hybride Teilnahme konnte bei Bedarf gewährleistet werden.
III.2.	• Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindingen • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats	Der Aufsichtsrat wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einbezogen. Grundlagen hierfür ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat liegt vor. Eine den neuen Grundsätzen der Beteiligungsführung wurde dem Aufsichtsrat in der Sitzung am 27.03.2026 zur Abstimmung vorgelegt, die Zustimmung des Gesellschafters steht noch aus.

III.3.	• Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung	Innerhalb des Zeitraums ergaben sich keine weiteren Änderungen.
III.4.	• Zusammenarbeit Geschäftsführung/ Aufsichtsratsvorsitzenden und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen.	Zwischen der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung haben jeweils zur Sitzungsvorbereitung Abstimmungstermine stattgefunden. Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig Abstimmungen und Beratungen statt. Es wurde eine Strategiesitzung des Aufsichtsrates im Jahr 2025, am 28.05.2025, einberufen.
III.5.	• Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen	Der Aufsichtsrat hat von der Option, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden zu können, keinen Gebrauch gemacht.
III.6.	• Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen	Der Aufsichtsrat legt die Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung jährlich, nach eigenem Ermessen fest. Die Notwendigkeit zur Bildung eines Prüfungsausschusses wurde nicht gesehen.

III.7.	Bestellung und Profil der Aufsichtsratsmitglieder	Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Berichtsjahr: die Senatsbaudirektorin, Vorsitzende, sowie die Staatssekretäre aus der Kulturverwaltung und der Senatskanzlei. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird durch die Abteilungsleiterin (stellv. Vorsitzende), Abt. II Finanzpolitik und Haushalt und die Senatsverwaltung für Wirtschaft durch den Abteilungsleiter, Abt. IV Betriebe und Strukturpolitik vertreten. Darüber hinaus gehören zwei Expert:innen außerhalb der Senatsverwaltungen dem Gremium an sowie der Bürgermeister des Bezirks Tempelhof-Schöneberg. Damit ist ein umfangreiches Spektrum an Fähigkeiten- und Fachkenntnisse, auch im Bereich Finanz- und Rechnungswesen vorhanden. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitglieder, die eine Beratungsaufgabe bei Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben, gehören dem Aufsichtsrat nicht an.
III.8.	Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen	Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Funktionen in Wettbewerbsunternehmen.
III.9.	Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern	Die Höchstgrenze von 8 Mandaten wird von keinem Mitglied des AR überschritten.
III.10.	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder des Aufsichtsrates	Die Aufgaben werden von den Aufsichtsratsmitgliedern eigenverantwortlich wahrgenommen.

III.11.	Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates	Die Zahlungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates enthalten ein einheitliches Sitzungsgeld für jede Sitzung und zuzüglich Aufwandsentschädigungen für eventuelle Reise- und Übernachtungskosten. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsrat wurde nicht gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Gesellschafter vorgegeben.
III.12.	D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates	Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die die Mitglieder des Aufsichtsrates einbezieht. Die Höhe des Selbstbehaltes ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.
III.13.	Selbstbehalt der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates	Da die Aufsichtsratsmitglieder für die Überwachungstätigkeit keine Vergütung erhalten, sondern nur ein geringes Sitzungsgeld, wurde für die Mitglieder des Aufsichtsrates hier kein Selbstbehalt vereinbart.
III.14.	Vorlage der Zielvereinbarung	Die Zielvereinbarung 2025 der Geschäftsführung wurde in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 10.12.2024 beschlossen. Die Zielvereinbarung wurde dem Gesellschafter zur Kenntnis gegeben.
III.15.	Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen	Im Geschäftsjahr hat kein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

III.16.	• Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats	Die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates ist gewährleistet. Mit einer angemessenen Sitzungsfrequenz (viermal pro Jahr) und einer Strategiesitzung konnte der Aufsichtsrat 2025 in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung vollumfänglich einbezogen werden.
----------------	--	--

IV. Interessenkonflikte

IV.1.	• Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsführung • Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsführung bzw. -leitung und der Mitglieder des Aufsichtsrates	Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsführung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden. Zur stärkeren Nachvollziehbarkeit und Beaufsichtigung wurden in 2025 weitere Compliance-Schulungen unternehmensintern implementiert, welche die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsprinzipien wahren sollen. Die Prinzipien wurden Anfang Dezember 2024 von der Geschäftsführung erlassen und an den Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben. Alle Mitarbeiter zeigen Geschenke und Einladungen der Compliance-Beauftragten gegenüber an und nehmen diese erst nach Genehmigung an. Daneben werden für die Revisionsfähigkeit der Bereiche/Abteilungen Handbücher erstellt. Ein erstes Handbuch für den Bereich des Baumanagements konnte innerhalb des Zeitraums begonnen werden.
IV.2.	• Wahrung des Unternehmensinteresses • Persönliche Interessen	Verbunden mit der Tätigkeit für die Gesellschaft haben die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates die Unternehmensinteressen gewahrt und in diesem Zusammenhang keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV.3. und 4.	Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats	Konflikte unterschiedlicher Interessen sind weder bei der Geschäftsführung noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrates aufgetreten. Aufgetretene Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates wurden offengelegt.
IV.5.	- Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsführung - Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats	Es gibt keine Geschäftsvorfälle des Unternehmens mit Mitgliedern der Geschäftsführung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, wie auch nicht mit Aufsichtsratsmitgliedern.
IV.6.	Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsführung	Die Geschäftsführung, Herr Fabian Schmitz-Grethlein, führte keine Nebentätigkeiten aus und nimmt auch keine Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens wahr.
IV.7.	Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung und an Mitglieder des Aufsichtsrats	Kredite oder Darlehen an die Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrates wurden nicht gewährt.

V. Transparenz

V.1.	Tatsachen etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf	Da das Unternehmen am Marktgeschehen selbst nicht teilnimmt, sondern als reine Zweckgesellschaft des Landes Berlin für die Entwicklung, Sanierung und Bewirtschaftung des ihr übertragenen Gebietes verantwortlich ist, haben Ereignisse aus dem Branchenumfeld oder dem Markt auf die Jahresplanung des Unternehmens keine Auswirkungen. Neue Tatsachen, die sich auf die Planungen des Flughafens Tempelhof auswirken, werden dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat mitgeteilt.
-------------	---	---

V.2. bis 4.	• Informationen Veröffentlichungen über das Unternehmen und die Bezüge der Organe	Der Jahresabschluss des Unternehmens, die Bezüge der Geschäftsführung sowie das Sitzungsgeld der Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates werden im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex werden fünf Jahre auf der Internetseite zugänglich gemacht.
--------------------	---	---

VI. Rechnungslegung

VI.1. bis 3.	• Fristen für Jahresabschluss (binnen 90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen • Erörterung der Zwischenberichte	Entsprechend § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Geschäftsführung innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen. Für kleine Kapitalgesellschaften, wie hier zutreffend, gilt dabei eine Frist von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende. Für die Gesellschaft hat der Gesellschafter die Anwendung analog der Bestimmung für große Kapitalgesellschaften festgelegt. Danach ist der Jahresabschluss drei Monate nach Geschäftsjahresende aufzustellen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 wurde zum 31. März 2026 aufgestellt. Quartalsberichte wurden den Gremien fristgerecht versandt. Darüber hinaus erhalten die Gremien unterjährig, anlassbezogen Informationsmails. Die Erörterungen erfolgen anlassbezogen in den Aufsichtsrats-sitzungen.
---------------------	---	---

VII. Abschlussprüfung

VII.1.	• Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt • Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe	Der Abschlussprüfer wird dem Aufsichtsrat erklären, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen mit dem Unternehmen und/oder seinen Organmitgliedern bestanden. Er wurde zudem beauftragt, einen Management Letter zu erstellen. Beratungsleistungen hat der Abschlussprüfer nicht erbracht. Befangenheitsgründe haben sich für den Abschlussprüfer nicht ergeben.
VII.2.	• Erteilung des Prüfauftrages und Honorarvereinbarung	Der Aufsichtsrat hat durch seine Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt, die Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Die Honorarvereinbarung entspricht dem Angebot gemäß Ausschreibung.

Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

VII.3.	• Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben	Der Abschlussprüfer hat keine wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, über die zu berichten ist, festgestellt. Der Abschlussprüfer hat keine diesbezüglichen Tatsachen festgestellt.
---------------	---	--

VII.4.	• Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss	Der Abschlussprüfer wird an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen, in dem über Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie Ergebnisse seiner Prüfung berichtet wird. Die Geschäftsführung wird zu dem Tagesordnungspunkt der Sitzung des Aufsichtsrates, an dem die Abschlussprüfenden als Sachverständige zugezogen wurden, nicht teilnehmen.
---------------	---	--